

begehrt werden. — Jede Eintragung wird durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgen zwar nur auf Antrag der Beteiligten, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Beteiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen An- oder Abmeldungen geschehen, auch daß sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient.

Im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist nur als Kaufmann anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Handelsgeschäfte selbst definiert das H.-G.-B. in den Artikeln 271, 272 bezw. 273. Nicht hierunter zu rechnen sind: Höfer, Trödler, Hawirer und ähnliche Handelsleute von geringem Gewerbetriebe; Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgeht. Zur Firmenanmeldung bezw. zum Betriebe von Handelsgeschäften sind berechtigt: Großjährige, Frauen event. unter Mitgenehmigung ihres Ehemannes; Minderjährige unter Mitgenehmigung des Vaters oder Vormundes event. auch des Vormundschaftsgerichts, in beiden letzteren Fällen sind dieselben zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Gewerbsgeschäfts mit sich bringt. — Die Firmen offener Handelsgesellschaften müssen durch sämtliche Gesellschafter, diejenigen der Commanditgesellschaften durch die persönlich haftenden Gesellschafter und die Commanditisten, diejenigen von Commanditgesellschaften auf Aktien durch die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter und die sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsraths, diejenigen von Actiengesellschaften von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes zum Handelsregister angemeldet werden.

Die Firma ist der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft allein betreibt, darf nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen als Firma führen; ein Zusatz, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, ist nicht gestattet, wohl aber sind andere zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienende Zusätze gestattet. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

Die Firma einer Commanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten; jedoch dürfen die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter in die Firma nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handels- oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Aktien zerlegt ist.

Die Firma von Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusätze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zufällige Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalten. Die Anmeldung zum Handelsregister geschieht seitens der bestellten Geschäftsführer in der Form, wie für die übrigen Firmen vorgeschrieben.

Die Firma einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden; — hat also ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vornamen und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Jede Zweigniederlassung muß sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung, wie bei dem Gerichte, welches für die Zweigniederlassung zuständig ist, zur Eintragung angemeldet werden unter Beibringung des Nachweises, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Die Veränderung einer Firma als solche, abgesehen von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist unzulässig. — Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt, oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden. Beim Austritte eines Gesellschafters ist jedoch dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist. Wenn eine Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so muß dies zum Handelsregister angemeldet werden.

Wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung — Principal — beauftragt ist, in dessen Namen oder für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma per procura zu zeichnen, ist Procuraist, und muß derselbe seitens des Principals, bei Handelsgesellschaften seitens eines zur Vertretung befugten Gesellschafters bezw. bei Actiengesellschaften seitens des Vorstandes zum Handelsregister in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angemeldet, bezw. die Firma per procura mit Hinzufügung seines

Namens durch den Procuraisten gezeichnet werden. — Die Procura kann mehreren Personen erteilt werden, wenn dieselben die Firma gemeinschaftlich zeichnen müssen. (Collectiprocura). Die Procura ermächtigt zu allen Acten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, sie erteilt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht, berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen und Bevollmächtigten. Jedoch darf derselbe ohne Einwilligung des Principals keine Procura auf einen Anderen nicht übertragen. Zur Vertretung und Beibehaltung von Grundstücken ist der Procuraist jedoch nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen, für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle. Das Erlöschen der Procura ist in gleicher Weise wie die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Auch hier sind die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften von Amts wegen anzuhalten. Die Procura ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse. Der Tod des Principals hat das Erlöschen der Procura nicht zur Folge. Generalvollmachten zum Betriebe eines Handelsgewerbes ohne Ertheilung der Procura oder der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, sind zur Eintragung in das Procuraistenregister nicht geeignet.

Die Auspflückung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft wird ebenfalls in der obenbeschriebenen Form zum Handelsregister angemeldet und zwar seitens eines oder beider Ehegatten unter Beibringung der Ehepacten, jedoch muß einer derselben eine eingetragene Firma besitzen.

Anmeldungen zum Zeichenregister auf Grund des Gesetzes vom 30. Novbr. 1874 erfolgen in derselben Form wie oben angegeben, jedoch nur bis zum 1. October 1894. Der Schutz der bis dahin eingetragenen Zeichen währt nur bis zum 1. October 1898, d. h. wenn die gesetzliche zehnjährige Frist nicht vorher abläuft.

Mit dem 1. Octbr. 1894 ist an Stelle des Zeichenregisters bei den Amtsgerichten die Zeichenrolle getreten, auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894, welche beim Patentamt zu Berlin, N.W. Konzentration 33.34, geführt wird. — Die Eintragung in die Zeichenrolle erfolgt bereits auf Grund des älteren Gesetzes eingetragenen Zeichen geschieht unentgeltlich und zwar unter dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung. Zur Anmeldung ist ein beglaubigter Auszug des Zeichenregisters, welcher bei dem daselbst führenden Amtsgericht unter Vorlegung eines Zeichenabdrucks zu beantragen ist, beizufügen. Mit der Eintragung in die Zeichenrolle erlischt der den eingetragenen Warenzeichen bis dahin gewährte Schutz. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht; von Amts wegen erlischt das Zeichen, wenn seit der Anmeldung desselben oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind. Im letzteren Falle giebt das Patentamt dem Inhaber zuvor Nachricht. Im letzteren können Zeichen, welche im Geschäftsbetriebe zur Unterzeichnung seiner Waaren von den Waaren Anderer dienen sollen, von Jedem, nicht wie bisher nur von im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten, zur Zeichenrolle beim Patentamt angemeldet werden.

Muster auf Grund des Musterrechtes vom 11. Januar 1876 werden in das Muster-Register eingetragen und beim Amtsgericht offen oder versiegelt niedergelegt. Es fallen hierunter jedoch nur die sogenannten Gebrauchsmuster, welche das ästhetische Gefühl zu befriedigen geeignet sind. Die sogenannten Gebrauchsmuster müssen gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 beim Patentamt angemeldet werden. Beim Amtsgericht werden ferner auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1889 geführt die Register und Listen für eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Die Anmeldung zum Genossenschafts-Register geschieht seitens des Vorstandes entweder zum gerichtlichen Protokoll oder in notarieller Form. — Außerdem führt das Amtsgericht das Schiffsregister für den ganzen Bezirk des vormaligen Kreisgerichts. Auch hier müssen die Anmeldungen in der vorerwähnten Form geschehen unter Vorlegung des Nachweises der deutschen Reichsangehörigkeit für sämtliche Abothe.

Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister.

Das neue preussische Gerichtssteuergesetz vom 25. Juni 1895 betrifft in seinem ersten Theil (§§ 73 bis 80) unter den Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auch die Führung der Handels- und Schiffregister.

Die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister sind danach wesentlich geändert und zwar zum Theil durch nicht unwesentliche Erhöhungen. Dieselben richten sich danach, je nachdem der Gewerbetrieb nach den §§ 6–8, 24 und 34 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbeverordnungsklasse gehört.

In die erste Klasse gehören diejenigen Betriebe, deren jährlicher Ertrag 50 000 M. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- oder Betriebscapitals 1 000 000 M. oder mehr beträgt.

Die zweite Klasse umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 M. bis ausschließlich 50 000 M. oder mit einem Anlage- oder Betriebscapital im Werthe von 150 000 M. bis ausschließlich 1 000 000 M.

Die dritte Klasse umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 40 000 M. bis ausschließlich 200 000 M. oder mit einem Anlage- oder Betriebscapital im Werthe von 30 000 M. bis ausschließlich 150 000 M.

Zur vierten Gewerbeverordnungsklasse gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 M. bis ausschließlich 4000 M. oder mit einem Anlage- oder Betriebscapital von 3000 M. bis ausschließlich 30 000 M.